

Voranmeldung des öffentlichen Kaufangebots von

China National Chemical Corporation, Peking, Volksrepublik China

(oder einer ihrer direkt oder indirekt beherrschten Tochtergesellschaften, in welchem Fall die China National Chemical Corporation deren Verpflichtungen soweit erforderlich garantieren wird)

für alle sich im Publikum befindenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.10 von

Syngenta AG, Basel, Schweiz

Unter Vorbehalt und in Übereinstimmung mit den nachfolgenden Bedingungen beabsichtigt die China National Chemical Corporation, eine nach chinesischem Recht organisierte Gesellschaft mit Sitz in Peking, Volksrepublik China (**ChemChina**), innert sechs (6) Wochen ein öffentliches Kaufangebot (das **Angebot**) für alle sich im Publikum befindenden Namenaktien der Syngenta AG, Basel, Schweiz (die **Zielgesellschaft** oder **Syngenta**), mit einem Nennwert von je CHF 0.10 (je eine **Syngenta-Aktie**) und alle *American Depositary Shares* der Zielgesellschaft (**ADSs**), ausgegeben durch die als *Depositary* (der **U.S. Depositary**) fungierende Bank of New York Mellon, zu unterbreiten, entweder direkt oder durch eine von ihr bezeichnete direkt oder indirekt beherrschte Tochtergesellschaft (ChemChina oder diese Tochtergesellschaft nachfolgend, die **Anbieterin**). Die Syngenta-Aktien sind an der SIX Swiss Exchange (**SIX**) (ISIN CH0011037469) und die ADSs an der New York Stock Exchange (ISIN US87160A1007) kotiert.

Das Angebot soll aus zwei separaten Angeboten bestehen – dem **Schweizer Angebot** und dem **U.S. Angebot** – welche in allen wesentlichen Belangen den gleichen Bestimmungen und Bedingungen unterliegen sollen. Unter Vorbehalt und in Übereinstimmung mit den nachfolgenden Bedingungen, einschliesslich hinsichtlich des Angebotsgegenstands und der Angebotseinschränkungen, wird das Schweizer Angebot allen Inhabern von Syngenta-Aktien in Übereinstimmung mit Art. 125 ff. des Bundesgesetzes über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel vom 19. Juni 2015 und dessen ausführenden Verordnungen unterbreitet werden, gemäss dieser Voranmeldung (die **Voranmeldung**) und dem zu publizierenden Schweizer Angebotsprospekt (der **Schweizer Angebotsprospekt**). Das U.S. Angebot wird allen Inhabern von ADSs und den Inhabern von Syngenta-Aktien, die in den Vereinigten Staaten von Amerika (**U.S.**) ansässig (*resident*) sind, unterbreitet werden, einschliesslich Inhabern, die *U.S. holders* im Sinne von *Rule 14d-1(d)* des *Securities Exchange Act of 1934* in der jeweils geltenden Fassung sind (**U.S. Persons**), und zwar gemäss separater U.S. Angebotsdokumentation.

Am 2. Februar 2016 hat ChemChina mit der Zielgesellschaft eine Transaktionsvereinbarung (die **Transaktionsvereinbarung**) abgeschlossen, im Rahmen derselben der Ver-

waltungsrat der Zielgesellschaft zugestimmt hat, das Angebot den Aktionären der Zielgesellschaft und den Inhabern von ADSs zur Annahme zu empfehlen.

I. **Konditionen des Schweizer Angebots**

A. **Gegenstand des Schweizer Angebots**

Ausser soweit nachstehend abweichend ausgeführt und unter Vorbehalt der in Abschnitt IV enthaltenen Angebotseinschränkungen (*Offer Restrictions*) wird sich das Schweizer Angebot auf alle sich im Publikum befindenden Syngenta-Aktien beziehen.

Das Schweizer Angebot wird sich weder auf Syngenta-Aktien erstrecken, die von ChemChina oder einer ihrer direkten oder indirekten Tochtergesellschaften gehalten werden (jede direkte oder indirekte Tochtergesellschaft von ChemChina oder von Syngenta eine **Tochtergesellschaft**, unter Einschluss der Anbieterin auf Seiten ChemChina, falls das Angebot durch eine direkt oder indirekt beherrschte Tochtergesellschaft unterbreitet wird), noch auf Syngenta-Aktien, die von der Zielgesellschaft oder einer ihrer Tochtergesellschaften gehalten werden. Ausserdem wird sich das Schweizer Angebot nicht auf ADSs erstrecken.

B. **Angebotspreis**

Im Schweizer Angebot wird der Angebotspreis USD 465 in bar je Syngenta-Aktie (der **Angebotspreis**) betragen. Zusätzlich wird das Angebot die Bezahlung von Dividenden an Inhaber von Syngenta-Aktien im Betrag von insgesamt bis zu CHF 16 pro Syngenta-Aktie gemäss näherer Umschreibung unten erlauben.

Der Angebotspreis wird um den Bruttobetrag allfälliger vor dem Vollzug des Angebots (der **Vollzug**, und das Datum, an dem der Vollzug stattfinden soll, das **Vollzugsdatum**) auftretender Verwässerungseffekte hinsichtlich der Syngenta-Aktien reduziert. Als Verwässerungseffekte gelten unter anderem Dividenden (ausser den unten bezeichneten Dividenden) und andere Ausschüttungen jeglicher Art, Aufspaltungen und Abspaltungen, Kapitalerhöhungen und der Verkauf von eigenen Aktien zu einem Ausgabe- bzw. Verkaufspreis pro Syngenta-Aktie unter dem Angebotspreis, der Kauf von eigenen Syngenta-Aktien zu einem Preis über dem Angebotspreis bzw., falls tiefer, dem dann aktuellen Börsenkurs, die Ausgabe von Optionen, Optionsscheinen (*Warrants*), Wandelrechten oder anderen Rechten jeglicher Art zum Erwerb von Syngenta-Aktien oder anderen Beteiligungspapieren der Zielgesellschaft sowie Kapitalrückzahlungen in jeglicher Form.

Dessen ungeachtet stellen eine ordentliche Dividende bis zu CHF 11 brutto (vor Steuern) pro Syngenta-Aktie hinsichtlich des am 31. Dezember 2015 beendeten Geschäftsjahres, zahlbar vor dem Vollzug (die **Ordentliche Dividende**), und eine Spezialdividende von CHF 5 brutto (vor Steuern) pro Syngenta-Aktie, zahlbar unmittelbar vor dem Vollzug (die **Spezialdividende**), für die Zwecke des Schweizer Angebots keine Verwässerungseffekte dar, sofern und soweit sie durch die für den 26. April 2016 vorgesehene ordentliche

Generalversammlung der Aktionäre der Zielgesellschaft (die **Ordentliche Generalversammlung**) beschlossen werden. Sofern es einen ersten und einen zweiten Vollzug gibt, wird für Zwecke entsprechender Dividendenzahlungen unter Vollzug der erste Vollzug verstanden.

Unter Hinzurechnung der genannten Dividenden entspricht der Angebotspreis einer Prämie von 31.1%, ohne Dividenden einer Prämie von 26.9% gegenüber dem volumengewichteten Durchschnittskurs der börslichen Abschlüsse in Syngenta-Aktien an der SIX der letzten sechzig (60) SIX Börsentage (je ein **Börsentag**) vor der Veröffentlichung dieser Voranmeldung (der CHF 374.02 beträgt). Unter Hinzurechnung der Dividenden entspricht der Angebotspreis sodann einer Prämie von 25.0%, ohne Dividenden einer Prämie von 21.0% gegenüber dem Schlusskurs der Syngenta-Aktie an der SIX am 2. Februar 2016, dem letzten Börsentag vor dieser Voranmeldung, der CHF 392.30 betrug.¹

C. **Angebotsfrist und Nachfrist**

Der Schweizer Angebotsprospekt wird voraussichtlich innerhalb von sechs (6) Wochen nach Publikation dieser Voranmeldung veröffentlicht werden. Nach Ablauf der Karenzfrist von zehn (10) Börsentagen wird die Angebotsfrist im Schweizer Angebot mindestens zwanzig (20) Börsentage betragen (die **Angebotsfrist**). Die Anbieterin behält sich vor, die Angebotsfrist ein oder mehrere Male auf bis zu vierzig (40) Börsentage oder, mit Genehmigung der Übernahmekommission (die **UEK**), über vierzig (40) Börsentage hinaus zu verlängern. Kommt das Schweizer Angebot zustande, wird nach Ablauf der (allenfalls verlängerten) Angebotsfrist eine Nachfrist von zehn (10) Börsentagen für die nachträgliche Annahme des Angebots angesetzt werden (die **Nachfrist**).

Unter der Annahme, dass der Schweizer Angebotsprospekt sechs (6) Wochen nach dem Datum dieser Voranmeldung veröffentlicht wird und in Anwendung der oben genannten minimalen Fristen würde die Angebotsfrist voraussichtlich vom 4. April 2016 bis zum 29. April 2016, 16:00 Uhr MESZ, und die Nachfrist voraussichtlich vom 9. Mai 2016 bis zum 23. Mai 2016, 16:00 Uhr MESZ, dauern. Die Anbieterin wird jedoch bestrebt sein, soweit erforderlich mit Genehmigung der UEK, der *U.S. Securities and Exchange Commission* (**SEC**) und anderer zuständiger Behörden, die Zeitpläne für das Schweizer Angebot und das U.S. Angebot aufeinander abzustimmen, was den Zeitplan für das Schweizer Angebot ändern und unter anderem zu einer erheblich verlängerten Angebotsfrist führen kann.

¹ Verwendeter Wechselkurs USD/CHF per WM/Reuters 1600 GMT Fixing: 1.02045 per 2. Februar 2016 MEZ (gemäss Bloomberg).

D. Angebotsbedingungen, Verzicht auf Angebotsbedingungen und Geltungsdauer der Angebotsbedingungen

1. Angebotsbedingungen

Das Schweizer Angebot wird voraussichtlich unter Vorbehalt der untenstehenden Bedingungen unterbreitet. In Abschnitt I.D.3 wird ausgeführt, für welchen Zeitraum die einzelnen Bedingungen gelten werden.

- (a) Mindestandienungsquote: Der Anbieterin liegen gültige und unwiderrufliche Annahmeerklärungen für Syngenta-Aktien und ADSs vor, die zusammen mit den von ChemChina und ihren Tochtergesellschaften bei Ablauf der (allenfalls verlängerten) Angebotsfrist gehaltenen Syngenta-Aktien und ADSs (aber unter Ausschluss der Syngenta-Aktien und ADSs, welche die Zielgesellschaft oder ihre Tochtergesellschaften halten) mindestens 67% aller Syngenta-Aktien entsprechen, die bei Ablauf der (allenfalls verlängerten) Angebotsfrist ausgegeben sind. Für Zwecke dieser Bedingung D.1(a) gelten ADSs als in die Anzahl der von ihnen vertretenen Syngenta-Aktien umgewandelt.
- (b) Wettbewerbsrechtliche Freigaben und andere Bewilligungen: Alle Wartefristen, die auf die Übernahme der Zielgesellschaft durch die Anbieterin anwendbar sind, sind abgelaufen oder wurden beendet und alle zuständigen Wettbewerbs- und anderen Behörden und gegebenenfalls Gerichte haben das Angebot, dessen Vollzug und die Übernahme der Zielgesellschaft durch die Anbieterin bewilligt, ohne ChemChina und | oder der Zielgesellschaft und | oder deren jeweiligen Tochtergesellschaften Auflagen oder Verpflichtungen aufzuerlegen oder ihre Bewilligungen unter den Vorbehalt der Erfüllung von Auflagen oder Verpflichtungen zu stellen, welche alleine oder zusammen mit anderen Auflagen oder Verpflichtungen, die unter dieser Bedingung D.1(b) oder Bedingung D.1(c)(i) relevant sind, nach Auffassung einer renommierten, von der Anbieterin zu bezeichnenden unabhängigen Revisionsgesellschaft oder Investmentbank (die **Unabhängige Expertin**) vernünftigerweise geeignet sind, Wesentliche Nachteilige Regulatorische Auswirkungen auf ChemChina und | oder die Zielgesellschaft und | oder eine ihrer jeweiligen Tochtergesellschaften zu haben. **Wesentliche Nachteilige Regulatorische Auswirkungen** bedeuten eine Reduktion des konsolidierten Umsatzes eines Jahres um USD 2.68 Milliarden oder mehr.

Für Zwecke dieser Bedingung D.1(b) sind Auflagen oder Verpflichtungen, die ChemChina und | oder einer ihrer Tochtergesellschaften auferlegt werden, bei der Beurteilung, ob Wesentliche Nachteilige Regulatorische Auswirkungen eingetreten sind, nicht zu berücksichtigen, soweit solche Auflagen oder Verpflichtungen das am Datum dieser Voranmeldung bestehende Agrochemikaliengeschäft von ChemChina oder einer ihrer Tochtergesellschaften betreffen.

- (c) Genehmigung des Committee on Foreign Investment in the United States (CFIUS) und Andere Investitionskontrollgenehmigungen: Weder CFIUS noch eine andere Behörde, die ausländische Investitionen in einem Land beaufsichtigt oder kontrolliert, hat ChemChina, Syngenta oder deren jeweiligen Tochtergesellschaften Auflagen oder Verpflichtungen auferlegt, welche nach Auffassung einer Unabhängigen Expertin (i) alleine oder zusammen mit anderen Auflagen oder Verpflichtungen, die unter Bedingung D.1(b) oder dieser Bedingung D.1(c)(i) relevant sind, vernünftigerweise geeignet sind, Wesentliche Nachteilige Regulatorische Auswirkungen auf ChemChina und | oder die Zielgesellschaft und | oder deren jeweilige Tochtergesellschaften zu haben, oder (ii) hinsichtlich Vermögenswerten, Büchern und Akten, Geschäftseinheiten oder Betrieben von Syngenta oder ihren Tochtergesellschaften, die im Geschäftsjahr 2015 einen Betrag von USD 1.54 Milliarden oder mehr zum konsolidierten Umsatz der Syngenta-Gruppe beitrugen, (x) alle Aufsicht, Geschäftsführung und Kontrolle von ChemChina, ihrer Tochtergesellschaften (unter Ausschluss von Syngenta und ihren Tochtergesellschaften) und deren Vertretern oder (y) allen physischen und sonstigen Zugang beseitigen.
- (d) Keine Untersagung: Es wurde kein Urteil, keine Entscheidung, keine Verfügung und keine andere hoheitliche Massnahme erlassen, welche das Angebot oder dessen Vollzug verhindert, verbietet oder für unzulässig erklärt.
- (e) Keine Wesentlichen Nachteiligen Unternehmensauswirkungen: Bis zum Ablauf der (allenfalls verlängerten) Angebotsfrist sind keine Umstände oder Ereignisse eingetreten, und es wurden keine Umstände oder Ereignisse durch die Zielgesellschaft offengelegt, und die Anbieterin hat auch anderweitig von keinen Umständen oder Ereignissen Kenntnis erlangt, welche, alleine oder zusammen mit anderen Umständen oder Ereignissen, die unter dieser Bedingung D.1(e) relevant sind, Wesentliche Nachteilige Unternehmensauswirkungen auf die Syngenta-Gruppe haben. **Wesentliche Nachteilige Unternehmensauswirkungen** bedeuten eine Reduktion des konsolidierten Umsatzes eines Jahres um USD 1.34 Milliarden oder mehr.
- Für Zwecke dieser Bedingung D.1(e) sind Veränderungen, die sich aus der allgemeinen Wirtschaftslage ergeben, und Veränderungen, welche die Branche, in welcher die Zielgesellschaft und ihre betreffenden Tochtergesellschaften tätig sind, allgemein betreffen, bei der Beurteilung, ob Wesentliche Nachteilige Unternehmensauswirkungen eingetreten sind, nicht zu berücksichtigen.
- (f) Eintragung in das Aktienbuch der Zielgesellschaft: Der Verwaltungsrat der Zielgesellschaft hat beschlossen, die Anbieterin und | oder jede andere von ChemChina kontrollierte und bezeichnete Gesellschaft bezüglich aller Syngenta-Aktien, welche ChemChina und ihre Tochtergesellschaften erworben haben oder noch erwerben werden, als Aktionär(e) mit Stimmrecht in das Aktienbuch der Zielgesellschaft einzutragen (hinsichtlich Syngenta-Aktien, die im Rahmen des Angebotes erworben werden sollen, unter der Bedingung, dass alle anderen Bedingungen des Angebo-

tes eintreten oder darauf verzichtet wird), und die Anbieterin und | oder jede andere von ChemChina kontrollierte und bezeichnete Gesellschaft sind für sämtliche erworbenen Syngenta-Aktien als Aktionär(e) mit Stimmrecht in das Aktienbuch der Zielgesellschaft eingetragen worden.

- (g) Rücktritt von Mitgliedern des Verwaltungsrats der Zielgesellschaft und Mandatsverträge: Eine genügende Anzahl Mitglieder des Verwaltungsrats der Zielgesellschaft ist mit Wirkung ab Vollzug von ihren Ämtern in den Verwaltungsräten der Zielgesellschaft und ihrer Tochtergesellschaften zurückgetreten und | oder hat mit Wirkung ab Vollzug einen Mandatsvertrag mit ChemChina oder der Anbieterin abgeschlossen (und nicht wieder aufgelöst), so dass ChemChina mit Wirkung ab Vollzug direkt oder indirekt den Verwaltungsrat der Zielgesellschaft kontrollieren wird. Falls es einen ersten und einen zweiten Vollzug geben wird, so bedeutet Vollzug für Zwecke dieser Bedingung D.1(g) den ersten Vollzug.
- (h) Keine Nachteiligen Beschlüsse der Generalversammlung der Aktionäre der Zielgesellschaft: Die Generalversammlung der Aktionäre der Zielgesellschaft hat:
- (i) (mit Ausnahme der Ordentlichen Dividende und der Spezialdividende in der Ordentlichen Generalversammlung) keine Dividende, andere Ausschüttung oder Kapitalherabsetzung und keinen Kauf, keine Abspaltung, keine Vermögensübertragung und keine andere Veräußerung von Vermögenswerten (x) im Wert oder zu einem Preis von insgesamt mehr als USD 1.90 Milliarden oder (y) die insgesamt mehr als USD 223 Millionen zum EBIT beitragen, beschlossen oder genehmigt;
 - (ii) keine Fusion, keine Aufspaltung und keine ordentliche, genehmigte oder bedingte Kapitalerhöhung der Zielgesellschaft beschlossen oder genehmigt; und
 - (iii) keine Vinkulierungsbestimmungen oder Stimmrechtsbeschränkungen in die Statuten der Zielgesellschaft eingeführt.
- (i) Keine Verpflichtung zum Erwerb oder zur Veräußerung Wesentlicher Vermögenswerte oder zur Aufnahme oder Rückzahlung Wesentlicher Fremdkapitalbeträge: Mit Ausnahme jener Verpflichtungen, welche vor dieser Voranmeldung öffentlich bekannt gegeben wurden oder die im Zusammenhang mit dem Angebot stehen oder sich aus dessen Vollzug ergeben, haben sich die Zielgesellschaft und ihre Tochtergesellschaften zwischen dem 30. Juni 2015 und dem Kontrollübergang auf die Anbieterin nicht verpflichtet, im Betrag oder Wert von insgesamt mehr als USD 1.90 Milliarden Vermögenswerte zu erwerben oder zu veräußern oder Fremdkapital aufzunehmen oder zurückzubezahlen.

2. Verzicht auf Angebotsbedingungen

Die Anbieterin behält sich das Recht vor, ganz oder teilweise auf die vorgenannten Bedingungen zu verzichten.

3. Geltungsdauer der Angebotsbedingungen

- (a) Bedingung (a) gilt für den Zeitraum bis zum Ende der (allenfalls verlängerten) Angebotsfrist oder, falls länger, für den Zeitraum bis zur Unwiderruflichkeit aller Andienungserklärungen des Schweizer Angebotes und des U.S. Angebotes.
- (b) Bedingung (e) gilt für den Zeitraum bis zum Ende der (allenfalls verlängerten) Angebotsfrist.
- (c) Die Bedingungen (b), (c), (d), (h) und (i) gelten für den Zeitraum bis zum Vollzug, die Bedingung (i) jedoch längstens bis zum Kontrollübergang auf die Anbieterin, falls dieser früher eintritt.
- (d) Die Bedingungen (f) und (g) gelten für den Zeitraum bis zum Vollzug oder, hinsichtlich der darin vorgesehenen Organbeschlüsse, bis zum Datum, an welchem das jeweils zuständige Organ der Zielgesellschaft den erforderlichen Beschluss vor dem Vollzug fasst, falls dieser Beschluss früher erfolgt.
- (e) Sofern eine der Bedingungen (a) oder (e) oder, sofern das jeweils zuständige Organ der Zielgesellschaft die Beschlüsse gemäss den Bedingungen (f) oder (g) vor Ablauf der (allenfalls verlängerten) Angebotsfrist fasst, eine der Bedingungen (f) oder (g) bis zum Ende der (allenfalls verlängerten) Angebotsfrist weder erfüllt ist, und auf solche nicht erfüllten Bedingungen auch nicht verzichtet wird, wird das Angebot als nicht zustande gekommen erklärt. Abschnitt I.D.3(a) bleibt vorbehalten.
- (f) Sofern eine der Bedingungen (a), (b), (c), (d), (h) oder (i) oder, sofern und soweit noch anwendbar (vgl. vorangehende Absätze), eine der Bedingungen (f) oder (g) bis zum Vollzugsdatum weder erfüllt ist und auf solche nicht erfüllten Bedingungen auch nicht verzichtet wird, ist die Anbieterin berechtigt, das Angebot als nicht zustande gekommen zu erklären oder den Vollzug um voraussichtlich bis zu vier Monate über den Ablauf der Nachfrist hinaus aufzuschieben (der **Aufschub**). Das Angebot steht während des Aufschubs weiterhin unter den Bedingungen (a), (b), (c), (d), (h) und (i) und, sofern und soweit noch anwendbar (vgl. vorangehende Absätze), den Bedingungen (f) und (g), solange und soweit diese Bedingungen nicht erfüllt sind und auf deren Erfüllung nicht verzichtet wird. Sofern die Anbieterin keine weitere Verschiebung des Vollzugs des Angebots beantragt, oder die UEK diese weitere Verschiebung nicht genehmigt, wird die Anbieterin das Angebot als

nicht zustande gekommen erklären, falls die genannten Bedingungen innerhalb des Aufschubs weder erfüllt sind noch auf deren Erfüllung verzichtet wird.

II. Verfügung der Übernahmekommission

Am 2. Februar 2016 hat die Übernahmekommission folgende Verfügung erlassen:

- "1. Die Voranmeldung des öffentlichen Kaufangebots von China National Chemical Corporation (oder einer ihrer direkten oder indirekten Tochtergesellschaften) an die Aktionäre von Syngenta AG enthält die erforderlichen Angaben gemäss den gesetzlichen Bestimmungen über öffentliche Kaufangebote.
2. Es wird festgestellt, dass der Angebotspreis in USD bestehen kann.
3. China National Chemical Corporation (oder eine ihrer direkten oder indirekten Tochtergesellschaften) hat für die Retail-Anleger mit Basiswährung CHF im Rahmen des Settlements eine Umtauschmöglichkeit von USD in CHF bereitzustellen, welche die Retail-Anleger mit Basiswährung CHF in Bezug auf die Wechselkosten den übrigen Anlegern gleichstellt.
4. Der Angebotsprospekt hat an prominenter Stelle einen expliziten Hinweis auf die mit dem Angebot verbundenen Währungsrisiken zu enthalten.
5. Die Bedingungen des öffentlichen Kaufangebots von China National Chemical Corporation (oder einer ihrer direkten oder indirekten Tochtergesellschaften) an die Aktionäre von Syngenta AG sind zulässig.
6. Es wird festgestellt, dass für die Zwecke der Best Price Rule bei einem Erwerb von Aktien der Syngenta AG in CHF auf den USD-CHF Wechselkurs unmittelbar vor dem Zeitpunkt des Erwerbs bzw. der Abgeltung abgestellt werden kann.
7. Die übrigen Anträge werden abgewiesen soweit darauf eingetreten wird.
8. Diese Verfügung wird am Tag der Publikation der Voranmeldung veröffentlicht. China National Chemical Corporation (oder eine ihrer direkten oder indirekten Tochtergesellschaften) hat das Dispositiv dieser Verfügung mit der Voranmeldung zu veröffentlichen.
9. Die Gebühr zu Lasten von China National Chemical Corporation beträgt CHF 40'000."

III. Rechte der Aktionäre von Syngenta

A. Antrag um Erhalt der Parteistellung (Art. 57 Übernahmeverordnung)

Aktionäre von Syngenta, die seit dem 3. Februar 2016 mindestens 3% der Stimmrechte an Syngenta, ob ausübbar oder nicht (eine **Qualifizierte Beteiligung**), halten (jeder ein **Qualifizierter Aktionär**), erhalten Parteistellung, wenn sie dies bei der UEK beantragen. Der Antrag eines Qualifizierten Aktionärs muss innerhalb von fünf (5) Börsentagen nach dem Datum der Veröffentlichung der Verfügung der UEK (siehe Abschnitt II) bei der UEK (Selnaustrasse 30, Postfach 1758, 8021 Zürich; Fax: +41 (0)58 499 22 91) eingehen. Die Frist beginnt am ersten Börsentag nach der Veröffentlichung der Verfügung der UEK auf der Webseite der UEK zu laufen. Gleichzeitig mit dem Antrag ist der Nachweis der Qualifizierten Beteiligung des Antragstellers zu erbringen. Die UEK kann jederzeit den Nachweis verlangen, dass der Qualifizierte Aktionär weiterhin eine Qualifizierte Beteiligung hält. Die Parteistellung eines Qualifizierten Aktionärs bleibt auch für allfällige weitere, im Zusammenhang mit dem Schweizer Angebot ergehende Verfügungen der UEK bestehen, sofern der Qualifizierte Aktionär weiterhin eine Qualifizierte Beteiligung hält.

B. Einsprache (Art. 58 Übernahmeverordnung)

Ein Qualifizierter Aktionär kann Einsprache gegen die Verfügung der UEK in Bezug auf das Schweizer Angebot erheben (siehe Abschnitt II). Die Einsprache muss innerhalb von fünf (5) Börsentagen nach dem Datum der Veröffentlichung der Verfügung der UEK bei der UEK (Selnaustrasse 30, Postfach 1758, 8021 Zürich; Fax: +41 (0)58 499 22 91) eingereicht werden. Die Frist beginnt am ersten Börsentag nach der Veröffentlichung der Verfügung der UEK auf der Webseite der UEK zu laufen. Die Einsprache muss einen Antrag und eine summarische Begründung sowie den Nachweis der Qualifizierten Beteiligung seit dem 3. Februar 2016 enthalten.

IV. Angebotseinschränkungen | *Offer Restrictions*

A. Allgemein

Das Schweizer Angebot wird weder direkt noch indirekt in einem Land oder einer Rechtsordnung gemacht oder gemacht werden, in welchem/welcher das Schweizer Angebot widerrechtlich wäre, oder in welchem/welcher es in anderer Weise anwendbares Recht verletzen würde, oder in welchem/welcher ChemChina oder eine ihrer Tochtergesellschaften verpflichtet wäre, irgendeine Änderung oder Anpassung der Bestimmungen oder Bedingungen des Schweizer, ein zusätzliches Gesuch bei staatlichen oder regulatorischen Behörden oder zusätzliche Handlungen in Bezug auf das Schweizer Angebot vorzunehmen. Es ist nicht beabsichtigt, das Schweizer Angebot auf ein solches Land oder eine solche Rechtsordnung zu erstrecken. Dokumente, die in Zusammenhang mit dem Schweizer Angebot stehen, dürfen weder in solchen Ländern oder Rechtsordnungen vertrieben, noch in solche Länder oder Rechtsordnungen versandt werden und dür-

fen von niemandem zur Werbung für Käufe von Beteiligungsrechten der Zielgesellschaft in solchen Ländern oder Rechtsordnungen verwendet werden.

B. Notice to U.S. Persons Holding Syngenta Shares and to Holders of ADSs

1. Swiss Offer

The **Swiss Offer** (*Schweizer Angebot*) is being made for the registered shares (*Namenaktien*) of Syngenta, Basel, Switzerland (the **Company**), with a nominal value of CHF 0.10 each (each a **Syngenta Share**), which are listed on the SIX, and is subject to Swiss disclosure and procedural requirements, which are different from those of the United States (**U.S.**). The Swiss Offer is being made in the U.S. pursuant to Section 14(d) and Section 14(e) of, and Regulation 14D and Regulation 14E under, the Securities Exchange Act of 1934, as amended (the **Exchange Act**), subject to the exemptions provided by Rule 14d-1(d) under the Exchange Act, and otherwise in accordance with the requirements of Swiss law. Accordingly, the Swiss Offer is subject to disclosure and other procedural requirements, including with respect to withdrawal rights (which may or may not apply), settlement procedures and timing of payments that are different from those applicable under U.S. domestic tender offer procedures and laws. U.S. Persons (as defined below) holding Syngenta Shares are encouraged to consult with their own Swiss advisors regarding the Swiss Offer.

This Pre-Announcement (*Voranmeldung*) does not constitute the Swiss Offer. The Offeror will disseminate the Swiss Offer Prospectus (*Schweizer Angebotsprospekt*) (with full Swiss Offer terms and conditions) as required by applicable law, and the shareholders of the Company should review the Swiss Offer Prospectus and all other documents relating to the Swiss Offer carefully. The Swiss Offer may not be accepted before publication of the Swiss Offer Prospectus and expiration of a cooling-off period of ten (10) SIX trading days (if not extended by the Swiss Takeover Board), which will run from the SIX trading day immediately after the publication date of the Swiss Offer Prospectus.

In accordance with the laws of Switzerland and subject to applicable regulatory requirements, ChemChina and its direct and indirect subsidiaries or their nominees or brokers (acting as agents for the offeror (*Anbieterin*)) may from time to time after the date hereof, and other than pursuant to the Swiss Offer, directly or indirectly purchase, or arrange to purchase, Syngenta Shares or any securities that are convertible into, exchangeable for or exercisable for Syngenta Shares. These purchases, or arrangements to purchase, may occur either in the open market at prevailing prices or in private transactions at negotiated prices and shall comply with applicable laws and regulations in Switzerland and applicable U.S. securities laws. Any such purchases will not be made at prices higher than the offer price (*Angebotspreis*) or on terms more favorable than those offered pursuant to the Swiss Offer unless the offer price is increased accordingly. Any information about such purchases or arrangements to purchase will be publicly disclosed in the U.S. on <http://www.chemchina.com/press> to the extent that such information is made public in accordance with the applicable laws and regulations of Switzerland. In addition, the fi-

nancial advisors to ChemChina, the offeror and the Company may also engage in ordinary course trading activities in securities of the Company, which may include purchases or arrangements to purchase such securities.

It may be difficult for U.S. Persons (as defined below) holding Syngenta Shares to enforce their rights and any claim arising out of U.S. securities laws, since each of the offeror and the Company is located in a non-U.S. jurisdiction, and some or all of their officers and directors may be residents of a non-U.S. jurisdiction. U.S. Persons (as defined below) holding Syngenta Shares may not be able to sue a non-U.S. company or its officers or directors in a U.S. or non-U.S. court for violations of the U.S. securities laws. Further, it may be difficult to compel a non-U.S. company and its affiliates to subject themselves to a U.S. court's judgment.

The receipt of cash pursuant to the Swiss Offer by a U.S. Person (as defined below) holding Syngenta Shares may be a taxable transaction for U.S. federal income tax purposes and under applicable U.S. state and local laws, as well as foreign and other tax laws. Each shareholder of the Company is urged to consult his or her independent professional advisor immediately regarding the tax consequences of an acceptance of the Swiss Offer. Neither the U.S. Securities and Exchange Commission (**SEC**) nor any securities commission of any State of the U.S. has (a) approved or disapproved of the Swiss Offer; (b) passed upon the merits or fairness of the Swiss Offer; or (c) passed upon the adequacy or accuracy of the disclosure in this Pre-Announcement. Any representation to the contrary is a criminal offence in the U.S.

2. **U.S. Offer**

Holders of Syngenta Shares who are resident in the U.S., including holders who are U.S. holders (within the meaning of Rule 14d-1(d) under the Exchange Act) (**U.S. Persons**) and holders of American Depositary Shares of Syngenta (**ADSs**) issued by Bank of New York Mellon acting as depository (the **U.S. Depository**) (ISIN US87160A1007), in each case who wish to participate in the **U.S. Offer**, are urged to carefully review the Schedule TO and other documents relating to the U.S. Offer that will be filed by the offeror with the SEC because these documents will contain important information relating to the U.S. Offer. Holders of Syngenta Shares who are U.S. Persons and holders of ADSs, in each case who wish to participate in the U.S. Offer, are also urged to read the related solicitation | recommendation statement on Schedule 14D-9 that will be filed with the SEC by Syngenta relating to the U.S. Offer. You may obtain a free copy of these documents after they have been filed with the SEC, and other documents filed by Syngenta and the Offeror with the SEC, at the SEC's website at www.sec.gov. **YOU SHOULD READ THE SCHEDULE TO AND SCHEDULE 14D-9 CAREFULLY BEFORE MAKING A DECISION CONCERNING THE U.S. OFFER.**

3. Holders of ADSs

The Swiss Offer is not being addressed to holders of ADSs. Holders of ADSs who wish to participate in the Swiss Offer should present their ADSs to the U.S. Depositary, for cancellation and (upon compliance with the terms of the deposit agreement relating to the ADS program, including payment of the U.S. Depositary's fees and any applicable transfer fees, taxes and governmental charges) delivery of Syngenta Shares to them, in order to become shareholders of Syngenta. The Swiss Offer may then be accepted in accordance with the Swiss Offer Prospectus for the Syngenta Shares delivered to holders of ADSs upon such cancellation.

C. United Kingdom

In the United Kingdom (**U.K.**), the communication is directed only at persons (i) who have professional experience in matters relating to investments falling within Article 19(5) of the Financial Services and Markets Act 2000 (Financial Promotion) Order 2005 (the **Order**), (ii) falling within Article 49(2)(a) to (d) («high net worth companies, unincorporated associations, etc.») of the Order or (iii) to whom it may otherwise lawfully be communicated (all such persons together being referred to as «relevant persons»). This communication must not be acted on or relied on by persons who are not relevant persons. Any investment or investment activity to which this communication relates is available only to relevant persons and will be engaged in only with relevant persons.

D. Australia, Canada and Japan

The Swiss Offer is not being addressed to shareholders of the Company whose place of residence, seat or habitual abode is in Australia, Canada or Japan, and such shareholders may not accept the Swiss Offer.

V. Weitere Informationen

Weitere Informationen zum Schweizer Angebot werden voraussichtlich elektronisch über die gleichen Medien veröffentlicht werden.

VI. Identifikation

	Valorenummer	ISIN	Tickersymbol
Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.10 der Syngenta AG	1'103'746	CH0011037469	SYNN

3. Februar 2016

Lead Financial Advisor



Financial Advisor



Tender Agent

